



Prüfung Jugendstrafrecht HS 22 – Musterlösung (30 Punkte)

Hinweis: Diese Musterlösung stellt jeweils einen Lösungsweg dar. An verschiedenen Orten sind auch andere Meinungen vertretbar und wurden gleichermassen bepunktet, sofern sie entsprechend begründet werden.

Aufgabe 1 (12 Punkte)

a)

I. Persönlicher Geltungsbereich:

Das JStG ist anwendbar auf alle Täter zwischen 10 und 17 Jahren (Art. 3 Abs. 1 JStG). T ist gemäss Sachverhalt 13 Jahre alt. Er fällt folglich unter das Jugendstrafrecht.

II. Sachliche Zuständigkeit:

Die Kantone können im Rahmen ihrer Organisationsautonomie entscheiden, ob sie als zuständige Untersuchungsbehörde entweder einen Jugendanwalt (Jugendanzwaltsmodell, Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO) oder Jugendrichter (Jugendrichtermodell, Art. 6 Abs. 2 lit. a JStPO) bezeichnen wollen.

Im Kanton Zürich gilt das Jugendanzwaltsmodell (§ 86 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 GOG/ZH). Damit ist der Jugendanwalt die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde für T.

III. Örtliche Zuständigkeit:

Im Jugendstrafrecht sind gemäss Art. 10 Abs. 1 JStPO die Behörden am Aufenthaltsort des Jugendlichen zuständig (Wohnsitzprinzip). Nur Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung – am sog. Begehungsort – verfolgt (Art. 10 Abs. 3 JStPO). Der gewöhnliche Aufenthalt befindet sich dort, wo sich der Jugendliche seit längerer Zeit aufhält. Auf die in Art. 23 ZGB erforderliche Absicht des dauernden Verbleibens kommt es nicht an. Der gewöhnliche Aufenthalt muss demnach nicht mit dem gesetzlichen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB übereinstimmen.

Im vorliegenden Fall kommt Art. 10 Abs. 3 JStPO nicht zur Anwendung, da es sich bei dem vorliegenden Diebstahl nicht um eine Übertretung handelt. Grund ist, dass die Summe des Diebesguts von CHF 850.- zu hoch ist, um noch als geringfügiges Delikt i.S.v. Art. 172^{ter} StGB qualifiziert werden zu können (Schwelle liegt bei CHF 300.-). Zudem ist Art. 172^{ter} StGB nicht anwendbar auf qualifizierten (bandenmässigen) Diebstahl (Art. 172^{ter} Abs. 2 StGB). Gemäss Sachverhalt hat T seinen Wohnsitz in Winterthur, weshalb aufgrund des Wohnsitzprinzips die Jugendstrafbehörden in Winterthur örtlich zuständig sind (Art. 10 Abs. 1 JStPO).

Fazit: Die für T zuständige Untersuchungsbehörde ist die Jugendanzwaltschaft Winterthur.

b)

Das Verfahren für die Erwachsenen ist grds. von demjenigen für Jugendliche zu trennen (sog. Trennungsregel; Art. 11 Abs. 1 JStPO). Grund für diese Regelung ist, dass es sich beim Jugendstrafverfahren um ein täterorientiertes Strafverfahren handelt, das primär auf die Spezialprävention des Täters ausgerichtet ist.

Art. 11 Abs. 2 JStPO sieht vor, dass ausnahmsweise auf eine Trennung der Verfahren verzichtet werden kann, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert werden würde. So kann sich eine Vereinigung der Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen aufdrängen. Bspw. wenn an einem Verfahren 10 Erwachsene aber nur ein Jugendlicher beteiligt sind. Dabei ist zu beachten, dass eine Vereinigung der Verfahren nur für das Untersuchungsverfahren möglich ist, nicht aber für die gerichtliche Beurteilung. Die gerichtliche Beurteilung hat für den Jugendlichen zwingend durch eine Jugendstrafbehörde zu erfolgen. Die Verfahrensvereinigung kann dazu führen, dass die Untersuchung vollständig durch die Erwachsenenstrafbehörde oder durch die Jugendstrafbehörde erfolgt.

Im vorliegenden Fall könnte die Jugendstrafbehörde auch gegen S und die übrigen Bandenmitglieder ermitteln, wenn anderenfalls die Untersuchung erheblich erschwert würde. Im Sachverhalt sind keine diesbezüglichen Hinweise ersichtlich. Eine Vereinheitlichung bei der Jugendstrafbehörde erschiene unsachgemäss, da die Beteiligten mehrheitlich bereits erwachsen sind. Insofern muss die Jugendanwaltschaft klarerweise nicht gegen die volljährigen Bandenmitglieder ermitteln.

c)

Die gesetzliche Vertretung, also die Eltern des Jugendlichen, hat gemäss Art. 18 lit. b JStPO Parteistellung inne. Im Rahmen ihrer Parteistellung hat die gesetzliche Vertretung u.a. das Recht, an den Einvernahmen teilzunehmen und Stellung zu nehmen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Der gesetzlichen Vertretung kommen neben den Verfahrensrechten aber auch Pflichten zu. So muss sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren teilnehmen, wenn dies angeordnet wird (Art. 12 Abs. 1 JStPO). Verstösst sie gegen ihre Mitwirkungspflicht, kann ihr eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1000.- auferlegt werden (Art. 12 Abs. 2 JStPO).

Im vorliegenden Fall kann die Untersuchungsbeamtin folglich die Teilnahme der Eltern anordnen, worauf diese dann gemäss Art. 12 Abs. 1 JStPO zur Teilnahme verpflichtet sind.

d)

Zur Aussage- und Wahrheitspflicht enthält die JStPO keine speziellen Regeln, weshalb nach der StPO vorzugehen ist (Art. 3 Abs. 1 JStPO). Grundsätzlich ist die gesetzliche Vertretung im Rahmen von Aussagen zum wahrheitsgemässen Zeugnis i.S.v. Art. 163 Abs. 2 StPO verpflichtet. Gleichzeitig stehen ihr als Partei selbstverständlich die Aussageverweigerungsrechte zu. So können insbesondere in grader Linie zur beschuldigten Person verwandte Personen – und damit insbesondere die Eltern – das Zeugnis verweigern (Art. 168 Abs. 1 lit. c StPO).

Im konkreten Fall müssen die Eltern insofern grundsätzlich wahrheitsgemäss aussagen. Allerdings können sie das Zeugnis aufgrund ihrer Verwandtschaft zur beschuldigten Person ganz oder teilweise verweigern.

e)

Hat eine jugendliche Person schuldhaft eine Straftat begangen, so ist grundsätzlich eine Strafe auszufällen, sofern keine Strafbefreiung nach Art. 21 JStG in Frage kommt (Art. 11 Abs. 1 JStG). Gemäss dieser Bestimmung kann die urteilende Behörde insbesondere von einer Strafe absehen, wenn eine solche das Ziel einer anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde (Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG). Damit soll verhindert werden, dass der Jugendliche auf die Massnahme durch die Verhängung einer Strafe negativ reagiert. Eine generelle Abkehr vom Dualismus – also der gleichzeitigen Anordnung von Massnahmen und Strafen – ist damit aber nicht gemeint. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG vorliegen oder nicht, besteht ein grosser Ermessensspielraum. Liegen die Voraussetzungen aber vor, ist zwingend eine Strafbefreiung zu gewähren.

Im vorliegenden Fall ist die Jugendanwältin gemäss Angaben im Sachverhalt besorgt, dass T von einer Bestrafung so irritiert sein könnte, dass er sich der Schutzmassnahme widersetzt. Insofern droht eine allfällig verhängte Strafe den Erfolg der gleichzeitig auszusprechenden Schutzmassnahme (dazu sogleich f)) zu vereiteln. Dementsprechend kann die Jugendanwältin nach Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG auf die Verhängung einer Strafe verzichten.

f)

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und bedarf er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung, so ist eine Schutzmassnahme anzuordnen (Art. 10 Abs. 1 JStG). Das Jugendstrafrecht kennt die folgenden Schutzmassnahmen: Aufsicht (Art. 12 JStG), persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und als schwerwiegendste Massnahme die Unterbringung (Art. 15 JStG). Die Massnahmen können hierbei im Lichte des täterorientierten Jugendstrafrechts beliebig miteinander kombiniert werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 JStG). Dabei ist stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Massnahme muss also geeignet sein den angestrebten Zweck zu erreichen, erforderlich und zumutbar sein.

Die in Art. 12 JStG geregelte Aufsicht ist die mildeste Schutzmassnahme. Sie dient dazu den grds. noch fähigen Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit über die Schulter zu schauen. Die elterliche Sorge wird hierbei nicht beschränkt. M.a.W. soll die Aufsicht angeordnet werden, wenn Massnahmen für den Jugendlichen zwar angezeigt sind, die Eltern aber willens sind und auch dazu in der Lage erscheinen, diese selber zu ergreifen. Als geeignete Stelle, der in die Erziehungsarbeit Einblick und Auskunft zu geben ist, können u.a. auch Sozialarbeiter bezeichnet werden.

Gemäss Sachverhalt versprechen die Eltern von T, sich künftig mehr um diesen zu kümmern und ihm die notwendige Fürsorge zukommen zulassen. Insofern besteht Aussicht, dass diese die geeignete erzieherische Betreuung von T in Zukunft sicherstellen werden. Allerdings genügt die elterliche Untersützung nach Einschätzung der Jugendanwältin nicht. T bedarf gemäss Angaben im Sachverhalt einer regelmässigen Betreuung durch einen Sozialarbeiter. Die Anweisung, dass T an zwei Nachmittagen in der Woche von einem Sozialarbeiter betreut wird, stellt eine teilweise Einschränkung der elterlichen Sorge dar. Diese kann nicht mittels Aufsicht nach Art. 12 JStG angeordnet werden. Diese Schutzmassnahme ist insofern nicht einschlägig.



Genügt die Aufsicht nicht, kann sich die Anordnung einer persönlichen Betreuung gemäss Art. 13 JStG aufdrängen. Im Unterschied zu Art. 12 JStG sind bei Art. 13 JStG nicht nur die Eltern Adressaten der Aufsicht, sondern auch der Jugendliche. Im Rahmen der persönlichen Betreuung kann die bezeichnete Person aktiv, autoritativ und kontinuierlich in die Erziehungsarbeit der Eltern und die Handlungen des Jugendlichen eingreifen. Bei der zu bezeichnenden Person handelt es sich praxisgemäss um einen Sozialarbeiter der Jugendstrafbehörde. Im Rahmen der persönlichen Betreuung kann die elterliche Sorge faktisch oder auch durch explizite Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 JStG beschränkt werden.

Gemäss Sachverhalt möchte die Jugendanwältin, dass T zwei Mal wöchentlich einen Sozialarbeiter aufsucht. Insofern richtet sich diese Massnahme direkt an den Jugendlichen und nicht nur an die Eltern. Ein Einbezug der Eltern und des Jugendlichen spricht folglich für die Anordnung einer persönlichen Betreuung nach Art. 13 Abs. 1 JStG. Die Anordnung einer persönlichen Betreuung nach Art. 13 JStG kann dem Anliegen der Jugendanwältin somit gerechter werden als die Aufsicht nach Art. 12 JStPO.

Die ambulante Behandlung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 JStG kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Zwar könnte allenfalls von einer Beeinträchtigung in der Persönlichkeitsentwicklung von T ausgegangen werden, es gibt jedoch keine Hinweise im Sachverhalt, dass eine ambulante Behandlung ergehen soll. Die Betreuung durch einen Sozialarbeiter stellt keine ambulante Therapie dar. Auch eine Unterbringung nach Art. 15 JStG ist nicht einschlägig, da eine mildere Schutzmassnahme (persönliche Betreuung nach Art. 13 JStG) anzuordnen ist und die Unterbringung ultima ratio-Charakter hat.

Fazit: Die gewünschte Regelung kann mit der Anordnung einer persönlichen Betreuung i.S.v. Art. 13 Abs. 1 JStG am besten erreicht werden.

Aufgabe 2 (12 Punkte)

a)

Art. 9 Abs. 1 JStG sieht vor, dass eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse erfolgt, soweit dies für die Anordnung einer Strafe oder Massnahme erforderlich ist. Die Abklärung kann hierbei ambulant oder stationär erfolgen. Die Abklärung der persönlichen Verhältnisse trägt dem Jugendstrafrecht als täterorientiertes Strafrecht Rechnung (Art. 2 Abs. 2 JStG). Eingeholt werden Informationen zur Erziehung, Familie, Schule und beruflichem Umfeld des Jugendlichen. Bei schweren Straftaten wird eine eingehendere Abklärung vorgenommen. Auf eine Abklärung kann verzichtet werden, wenn die benötigten Informationen bereits erhältlich gemacht werden konnten oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

Im vorliegenden Fall ist durch die Befragung von A ein erhärteter Tatverdacht gegeben. Allerdings benötigt der Jugendanwalt zusätzliche Informationen, um eine angemessene Sanktion aussprechen zu können. So sollen die Sanktionen jeweils erzieherisch sinnvoll sein. Dafür kann er eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 9 Abs. 1 JStG anordnen.

b)

Im Rahmen der Untersuchung einer Straftat und der diesbezüglichen Abklärung der persönlichen Verhältnisse arbeiten Jugendanwalt und Sozialarbeiter eng zusammen.

Die Zuständigkeit des Jugendanwalts lässt sich Art. 26 Abs. 1 JStPO, § 110 GOG/ZH sowie § 25 JStV/ZH entnehmen. So führt der Jugendanwalt das Untersuchungsverfahren durch, nimmt die Vorladung vor und kann Sofortmassnahmen wie etwa vorsorgliche Schutzmassnahmen nach Art. 5 JStG i.V.m. Art. 12 ff. JStG, Zwangsmassnahmen oder Untersuchungshaft i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. b JStPO anordnen. Ferner kann er eine Begutachtung i.S.v. Art. 9 JStG in Auftrag geben. Nach Abschluss der Untersuchung ist der Jugendanwalt befugt Strafbefehle zu erlassen (Art. 32 Abs. 1 JStPO), das Verfahren einzustellen oder Anklage vor Gericht zu erheben und diese zu vertreten (Art. 33 Abs. 2 lit. b JStPO, § 15 Abs. 1 lit. b JStV/ZH). Im Rahmen der Untersuchung ist der Jugendanwalt befugt, Geschäfte an den Sozialarbeiter zu delegieren oder ihn mit anderen Aufgaben zu betrauen (§ 14 Abs. 2 lit. c sowie § 16 Abs. 2 JStV/ZH).

Die Befugnisse des Sozialarbeiters sind in § 16 Abs. 1 JStV/ZH geregelt. Hauptaufgabe des Sozialarbeiters ist es, den Jugendlichen während des Untersuchungs- und Vollzugsverfahrens zu beraten, zu begleiten und zu betreuen (§ 16 Abs. 1 lit. b JStV/ZH). Wird der Jugendliche verhaftet, hat der Sozialarbeiter in einem ersten Schritt die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen abzuklären (Art. 9 Abs. 1 JStG, § 16 Abs. 1 lit. a JStV/ZH). Er kann zu diesem Zwecke auch das Gespräch mit den Eltern des Jugendlichen suchen. In einem sog. Indikationsbericht nimmt der Sozialarbeiter eine Ersteinschätzung des Jugendlichen vor. Basierend darauf kann er Empfehlungen abgeben, ob die Anordnung einer (vorsorglichen) Massnahme angezeigt wäre. Steht die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung i.S.v. Art. 5 i.V.m. Art. 15 JStG zur Diskussion, beantragt der Sozialarbeiter dem Jugendanwalt ein Gutachten i.S.v. Art. 9 Abs. 3 JStG erstellen zu lassen. Schliesslich ist der Sozialarbeiter zuständig für die Planung und Überwachung des vorsorglichen Massnahmenvollzugs (§ 16 Abs. 1 lit. e JStV/ZH). Im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens nimmt der Sozialarbeiter an den Einvernahmen teil. Im Vollzugsverfahren führt der Sozialarbeiter gemäss § 16 Abs. 1 lit. d JStV/ZH die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) und die Bewährungshilfe (Art. 29 Abs. 3 bzw. 35 Abs. 2 JStG). Ausserdem führt der Sozialarbeiter die Interventionen zur Senkung des Rückfallrisikos beim Beschuldigten durch (§ 16 Abs. 1 lit. c JStV/ZH).

c)

Für die Anordnung von Strafen müssen zunächst die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 1 JStG erfüllt sein. Der Täter muss schuldhaft gehandelt haben. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung handelt schuldhaft, wer fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und danach zu handeln (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit).

Gemäss Sachverhalt wusste A, dass sie etwas Unerlaubtes getan hat und dass sie anders hätte handeln können. Sowohl Einsichts- als auch Steuerungsfähigkeit sind bei A somit gegeben.



Weiter ist für die Anordnung von Strafen vorausgesetzt, dass keine Strafbefreiung i.S.v. Art. 21 JStG in Betracht kommt (Art. 11 Abs. 1 JStG).

Gemäss Sachverhalt schliesst der Jugendanwalt eine Strafbefreiung aus, weshalb von einer solchen auch nicht auszugehen ist.

Zwischenfazit: Die allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen für die Verhängung einer Strafe sind erfüllt.

Das Jugendstrafrecht kennt folgende Strafen: Verweis (Art. 22 JStG), persönliche Leistung (Art. 23 JStG), Busse (Art. 24 JStG) und Freiheitsentzug (Art. 25 JStG). Sowohl die Busse als auch der Freiheitsentzug fallen aufgrund des Alters von A – A ist erst 14 Jahre und noch nicht 15 Jahre alt – ausser Betracht (Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 25 Abs. 1 JStG).

Zur Auswahl stehen somit noch der Verweis (Art. 22 JStG) und die persönliche Leistung (Art. 23 JStG):

Verweis (Art. 22 JStG):

Gemäss Legaldefinition besteht der Verweis in der förmlichen Missbilligung der Tat (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 JStG). Der Verweis stellt von allen Strafen die mildeste dar und darf daher nur ausgesprochen werden, wenn eine solche genügt, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Art. 22 Abs. 1 JStG). Der Verweis bedingt somit eine positive Legal-/Rückfallprognose und verhält sich zu den anderen Strafen subsidiär. Der Verweis kann überdies mit einer Probezeit von 6 Monaten bis maximal 2 Jahren und Weisungen verbunden werden (Art. 22 Abs. 2 JStG).

Gemäss Sachverhalt kommt A aus gutem Elternhaus, ist in ihrer Entwicklung nicht gestört und hat das Unrecht ihrer Tat eingesehen. Daraus kann geschlossen werden, dass sie aus einem Impuls heraus gehandelt hat, bedingt durch die erlittene Schmach und emotionale Enttäuschung über die Abfuhr. Folglich kann eine positive Legalprognose angenommen werden. Wenn keine anderen Umstände die Verhängung einer Strafe erforderlich machen, dürfte ein Verweis genügen, um A von weiteren Delikten abzuhalten.

Persönliche Leistung (Art. 23 JStG):

Gemäss Art. 23 Abs. 1 JStG kann der Jugendliche zur Verrichtung von Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken von öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen/Geschädigten verpflichtet werden. Die persönliche Leistung kann hierbei auch in Formen von Kursen wie etwa Anti-Aggressions-Programmen absolviert werden (Art. 23 Abs. 2 JStG). Ist der Täter jünger als 15 Jahre alt, kann die persönliche Leistung maximal 10 Tage betragen (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 JStG). Wird die Leistung verweigert oder mangelhaft erbracht, kann der Jugendliche verpflichtet werden die Leistung unter Aufsicht zu erbringen (Art. 23 Abs. 5 JStG).

Sollte ein Verweis nicht genügen, um A von weiteren Straftaten abzuhalten, könnte sie folglich zu einer persönlichen Leistung verpflichtet werden. Aufgrund ihres Alters kann diese maximal 10 Tage betragen (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 JStG).

Fazit: Als mögliche Strafen kommen der Verweis (Art. 22 JStG) oder die persönliche Leistung (Art. 23 JStG) in Betracht. Aufgrund der – spärlichen – Angaben im Sachverhalt dürfte ein Verweis genügen, um A von weiteren Delikten abzuhalten.

d)

Liegt keine Zuständigkeit des Jugendgerichts vor, so ist die Sache im Strafbefehlsverfahren nach Art. 32 JStPO abzuschliessen. Anderfalls wird ein ordentliches Verfahren nach Art. 33 ff. JStPO durchgeführt.

[Hinweis: Ausführungen dazu, dass es sich vorliegend um ein Antragsdelikt bei geständiger Täterin handelt, weshalb auch eine Vergleichsverhandlung oder eine Mediation durchgeführt werden könnten, wurden mit einem Zusatzpunkt bewertet.]

Die Zuständigkeit des Jugendgerichts und damit der Anwendungsbereich des ordentlichen Verfahrens ergibt sich aus Art. 34 Abs. 1 JStPO. Es ist zwingend ein ordentliches Verfahren zu durchlaufen, wenn eine Unterbringung i.S.v. Art. 15 JStG angeordnet werden soll (lit. a), eine Busse von mehr als CHF 1000.- (lit. b) oder ein Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten droht (lit. c). In allen anderen Fällen ist das Strafbefehlsverfahren zu durchlaufen (Art. 32 Abs. 1 JStPO). Im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens erlässt die zuständige Untersuchungsbehörde – also je nach gewähltem Modell entweder der Jugendanwalt (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO) oder der Jugendrichter (Art. 6 Abs. 2 lit. a JStPO) – einen Strafbefehl (Art. 32 Abs. 1 JStPO).

Im vorliegenden Fall kommen als Strafen für A aufgrund ihres Alters – A ist erst 14 Jahre alt – weder eine Busse noch ein Freiheitsentzug in Betracht, sondern lediglich ein Verweis (Art. 22 JStG) oder eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG) (vgl. dazu zuvor c)). Beide Strafen begründen keine Zuständigkeit des Jugendgerichts nach Art. 34 Abs. 1 JStPO. Ausserdem weist A gemäss Hinweise im Sachverhalt keine weitere Defizite auf, weshalb auch keine Schutzmassnahme und insbesondere keine Unterbringung angeordnet werden kann. Daher hat das Verfahren in einem Strafbefehl erledigt zu werden.

e)

Art. 32 Abs. 3 JStPO sieht vor, dass die Untersuchungsbehörde im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens auch über Zivilforderungen entscheiden kann, sofern eine Beurteilung dieser ohne besondere Untersuchung möglich ist. Dafür ist kein Eingeständnis des Beschuldigten erforderlich. An die erschwerenden Umstände sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Allerdings darf es auch nicht dazu führen, dass faktisch gar nie in einem Strafbefehl über Zivilforderungen entschieden werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Täterin geständig und B hat Rechnungen der Reperaturen für die durch A verursachten Schäden eingereicht. Insofern dürften kaum anspruchsvolle zusätzliche Untersuchungen durch den Jugendanwalt nötig sein. Daher kann er über die Zivilforderung im Strafbefehl entscheiden.

[Hinweis: Ausführungen dazu, dass sich B durch die Stellung des Strafantrags und die Einbringung der Forderung als Privatkläger konstituiert (i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO) sowie zur adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilforderungen durch die



Privatklägerschaft nach Art. 122 Abs. 1 StPO wurden hier oder unter f) mit einem Zusatzpunkt bewertet.]

f)

Wie bereits unter d) diskutiert, wird eine allfällige Strafe im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens erlassen. Neben der Strafe kann der Jugendanwalt auch über die Zivilforderung des Privatklägers entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist (Art. 32 Abs. 3 JStPO; vgl. dazu e)). Der Strafbefehl wird auch der Privatklägerschaft betreffend ihrer Anträge eröffnet (Art. 32 Abs. 4 lit. b JStPO). Ist die Privatklägerschaft mit dem Zivilpunkt und/oder der Kosten- und Entschädigungsfolge nicht einverstanden, kann sie innert 10 Tagen schriftlich gegen den Strafbefehl Einsprache erheben (Art. 32 Abs. 5 lit. b JStPO). Im Schuldpunkt ist im Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht – keine Einsprache der Privatklägerschaft vorgesehen.

Indem B einen Strafantrag eingereicht – sicherlich auch durch seine Einreichung der Zivilforderungen – hat, hat er sich als Privatkläger statuiert (Art. 118 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO). Im Schuldpunkt – und insbesondere hinsichtlich der Höhe der Strafe – besteht jedoch keine Einsprachelegitimation. Insofern kann B nichts unternehmen, wenn er mit der Strafhöhe nicht zufrieden ist. Er ist lediglich dazu berechtigt, Einsprache betreffend Zivilpunkt und Kosten- und Entschädigungsfolgen zu erheben (Art. 32 Abs. 5 lit. b JStPO).

Aufgabe 3 (6 Punkte)

a)

Nach Art. 19 Abs. 2 JStG enden alle jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen mit Vollendung des 25. Altersjahres. Damit musste vorliegend die Unterbringung bereits am 25. Geburtstag von L enden. Die Vollendung des 26. Lebensjahr hat keinen weiteren Einfluss.

b)

Bislang existieren im Jugendstrafrecht keine Anschlusslösungen. Art. 19 Abs. 3 JStG sieht einzig vor, dass wenn nach der Beendigung der Massnahmen schwerwiegende Nachteile für den Jugendlichen oder eine Gefahr für Dritte (Fremdgefährdung) bestehen, die Vollzugsbehörde bei der KESB einen entsprechenden Antrag auf Ergreifung der geeigneten Massnahmen stellen kann. Gemeint ist hier insbesondere die (zivilrechtliche) fürsorgerische Unterbringung (FU). Vorausgesetzt für die Anordnung einer FU ist, dass die Person an einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung leidet und eine Einrichtung erforderlich ist, um die nötige Behandlung sicherzustellen (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Das Bundesgericht (BGE 138 III 593) hat die Verlängerung einer jugendstrafrechtlichen Unterbringungsmassnahme, gestützt auf Art. 426 ZGB, als zulässig erachtet, mit der Begründung, dass sich aus dem Bestehen einer Fremdgefährdung zwangsläufig das für die FU notwendige Fürsorge- und Behandlungsbedürfnis ergebe. Überdies erachtete das Bundesgericht es für zulässig, die Behandlung in einer Strafanstalt durchführen zu lassen. Diese Rechtsprechung wird jedoch durch

eine Entscheidung des EGMR zumindest in Zweifel gezogen (T.B. c. Suisse) und wird auch in der Lehre stark kritisiert. Obschon der EGMR in Art. 426 ZGB keine genügende gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Anordnung einer FU erblickte, scheinen entsprechende Anordnungen in der Praxis weiterhin zu bestehen.

Nach geltendem Recht endete die jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme von L, sobald dieser 25 Jahre alt wurde (Art. 19 Abs. 2 JStG). Einzige Anschlusslösung wäre eine fürsorgliche Unterbringung (FU) i.S.v. Art. 426 ZGB. Gemäss Sachverhalt konnten trotz intensiver Therapierung kaum Fortschritte erzielt werden, sodass L nach wie vor besonders rückfallgefährdet ist; m.a.W. besteht eine unverändert hohe Gefahr, dass L wieder einen Mord begehen könnte. Er stellt somit eine Gefahr für Dritte dar (Fremdgefährdung). Nach Ansicht des Bundesgerichts genügt das Vorliegen einer Fremdgefährdung, um so die Fürsorge- und Behandlungsbedürftigkeit für die Anordnung einer FU als gegeben erachten zu können. Somit wäre die Anordnung einer FU für L aufgrund der hohen Rückfallgefahr möglich. Gemäss Rechtsprechung des EGMR stellt Art. 426 ZGB jedoch keine genügende gesetzliche Grundlage für eine solche Anordnung dar, weshalb sie rechtswidrig wäre. Insofern bestehen nach geltendem Recht keine rechtlichen Möglichkeiten; L musste entlassen werden und eine andere Massnahme konnte nicht angeordnet werden und kann nun auch nicht ein Jahr nach dem 25. Geburtstag angeordnet werden.

c)

Die aktuelle Reform (Motion «Sicherheitslücken im Strafrecht schliessen») möchte das Problem der fehlenden Anschlusslösungen dahingehend lösen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Verwahrung angeordnet werden kann. Anschlusslösung an einen mind. 3-jährigen Freiheitsentzug bzw. an eine geschlossene Unterbringung soll somit die Anordnung einer Verwahrung i.S.v. Art. 64 StGB sein. Für die Anschlussverwahrung an eine geschlossene Unterbringung i.S.v. Art. 15 Abs. 2 JStG müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Der Jugendliche muss im Alter zwischen 16 und 17 Jahren einen Mord i.S.v. Art. 112 StGB begangen haben, heute ernsthaft rückfallgefährdet hinsichtlich eines erneuten Mordes sein und schliesslich muss der Jugendliche volljährig sein.

Im vorliegenden Fall befand sich der mittlerweile volljährige L in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 15 Abs. 2 JStG, weshalb eine anschliessende Verwahrung unter den neuen Regelungen grundsätzlich denkbar wäre. Ausserdem hat er einen Mord begangen und ist volljährig. Unklar ist gemäss den Angaben im Sachverhalt, ob es sich um eine spezifische Rückfallgefahr handelt, also ob erneut ein Mord droht. Nur wenn dem so ist, könnte L unter Annahme der momentan vorgeschlagenen Änderungen verwahrt werden. Allerdings hätte diese Massnahme vor Vollendung des 25. Lebensjahres – also vor einem Jahr – beantragt werden müssen.